Allgemeine Preise der Ersatzversorgung – Erdgas

für Nichthaushaltskunden mit registrierender Lastgangmessung

Gültig für Erdgaslieferungen ab 1. Oktober 2026

Preise für die Lieferung von Erdgas unabhängig vom Verwendungszweck an Kunden mit registrierender Lastgangmessung im Rahmen der Ersatzversorgung nach § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die keine Haushaltskunden gemäß § 3 Ziffer 22 EnWG sind.

Entgelt der Ersatzversorgung

Das Entgelt der Ersatzversorgung setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- Preise für die reine Energielieferung
- Entgelte der Netznutzung und des Messstellenbetriebs
- Steuern, Abgaben und Umlagen

Preise für die reine Energielieferung

ERDGAS ERSATZV RLM	
Arbeitspreis	12,36 ct/kWh
Grundpreis	1.600,00 €/Jahr

Zu den Preisen für die **reine Energielieferung** werden die Erdgassteuer und die Kosten aus dem Emissionshandel (CO_2-Kosten) sowie die RLM-Bilanzierungsumlage in den jeweils geltenden Höhen **hinzugerechnet**.
Die aktuellen Sätze der RLM-Bilanzierungsumlage werden auf der Internetseite des deutschen Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe (www.tradinghub.eu) veröffentlicht.

Es ist gemeinsames Verständnis der Vertragspartner, dass die Kosten für den Kauf von Emissionszertifikaten, unabhängig ob Festpreis- oder Versteigerungsphase, sowohl aus dem nationalen Emissionshandel nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) voraussichtlich bis 2026 als auch aus dem europäischen Emissionshandelssystem 2 (EU-ETS 2) voraussichtlich ab 2027, entsprechend der Gesetzesintention vom Kunden getragen wird.
In der Festpreisphase werden die CO_2-Kosten in der jeweils geltenden Höhe berechnet. In der Versteigerungsphase werden die CO_2-Kosten wie folgt berechnet. Für die Berechnung der vorläufigen CO_2-Kosten wird in der Versteigerungsphase mit Preiskorridor (Lieferjahr 2026) der Höchstwert des Preiskorridors nach § 10 Absatz 2 Satz 4 BEHG herangezogen. In der Versteigerungsphase ohne Preiskorridor des EU-ETS 2 (voraussichtlich ab Lieferjahr 2027) wird zur Ermittlung der vorläufigen CO_2-Kosten ein auf veröffentlichten Prognosen und Marktmeinungen beruhender Wert zugrunde gelegt, der den Kunden vor dem Lieferjahr mitgeteilt wird. Die Höhe der vorläufigen CO_2-Kosten kann seitens N-ERGIE angepasst werden. Diese vorläufigen CO_2-Kosten werden für RLM-Ausspeisepunkte monatlich abgerechnet und für SLP-Ausspeisepunkte sowohl zur Ermittlung der monatlichen Abschläge als auch zur Jahresrechnung zugrunde gelegt. Sollte der Liefer- bzw. Abrechnungszeitraum sowohl die Versteigerungsphase mit Preiskorridor als auch die Versteigerungsphase ohne Preiskorridor betreffen, erfolgt die vorläufige Berechnung der CO_2-Kosten in den jeweiligen Versteigerungsphasen (Handelsperioden) nach den jeweils genannten Berechnungsmethoden. Nach Ablauf eines Lieferjahres errechnet die N-ERGIE auf Basis der tatsächlichen Liefermenge des Gesamtkundenportfolios und der hierfür tatsächlich entstandenen Kosten für die Beschaffung und Abgabe von Emissionszertifikaten die endgültigen CO_2-Kosten und stellt dem Kunden eine abschließende Korrekturrechnung, sobald die tatsächlichen Kosten feststehen.
Im Falle einer Verschiebung des EU-ETS 2 finden die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 10 Absatz 3 Nummer 5 BEHG, zur Abrechnung entsprechende Anwendung.
Die N-ERGIE beschafft die Emissionszertifikate mit kaufmännischer Sorgfalt gemäß den für den jeweiligen Lieferzeitraum anwendbaren gesetzlichen Regelungen. Die Beschaffung erfolgt für eine Vielzahl von Kunden. Die N-ERGIE ist verpflichtet, die CO_2-Kosten in der Abrechnung gegenüber dem Kunden auszuweisen und dessen Höhe auf Verlangen des Kunden in geeigneter Weise nachzuweisen.

Entgelte der Netznutzung

Die jeweils veröffentlichten und der N-ERGIE in Rechnung gestellten Entgelte für die Netznutzung der N-ERGIE Netz GmbH werden dem Kunden in gleicher Höhe ohne Aufschläge weiterverrechnet.

Die weiteren Kostenbestandteile der Netznutzung, wie derzeit die Konzessionsabgabe, werden ebenfalls in gleicher Höhe ohne Aufschläge weiterverrechnet.

Die jeweils aktuellen Entgelte für die Netznutzung sind auf der Internetseite der N-ERGIE Netz GmbH (www.n-ergie-netz.de) veröffentlicht. Die weiteren Kostenbestandteile der Netznutzung sind zusätzlich auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz (www.gesetze-im-internet.de) veröffentlicht.

Entgelte des Messstellenbetriebs

Die Entgelte des Messstellenbetriebs werden ebenfalls in gleicher Höhe ohne Aufschläge weiterverrechnet, soweit diese der N-ERGIE in Rechnung gestellt werden. Gleiches gilt, wenn der Kunde gemäß §§ 5 ff. Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) selbst einen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber über den Messstellenbetrieb für die Lieferstelle schließt und die Erhebung der Entgelte durch die N-ERGIE im Auftrag des Messstellenbetreibers erfolgt.

Die jeweils aktuellen Entgelte für den Messstellenbetrieb sind auf der Internetseite des grundzuständigen Messstellenbetreibers veröffentlicht, hier die N-ERGIE Netz GmbH (www.n-ergie-netz.de). Bei einem wettbewerblichen Messstellenbetrieb werden die Entgelte im Vertragsverhältnis zum Messstellenbetrieb vereinbart.

Umsatzsteuer, Preisanpassung bei gesetzlichen und behördlichen Änderungen

Alle Preise sind Nettopreise, auf die die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe erhoben wird.

Sollten Gesetze, sonstige Rechtsnormen oder Festlegungen der Bundesnetzagentur die Wirkung haben, dass der Bezug oder die Abgabe von Erdgas unmittelbar oder mittelbar verteuert bzw. verbilligt wird, nimmt die N-ERGIE eine entsprechende Anpassung der Entgelte vor.

Erdgaslieferung

Die Erdgaslieferung erfolgt in Form eines gesetzlichen Schuldverhältnisses nach § 38 EnWG und § 3 Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) durch den Grundversorger und bedarf keines gesonderten schriftlichen Vertragsabschlusses. Der Kunde wird über den Beginn der Ersatzversorgung schriftlich informiert.

Die N-ERGIE Aktiengesellschaft ist vorwiegend Grund- und Ersatzversorger im Netzgebiet der N-ERGIE Netz GmbH.

Geliefert wird Erdgas mit Gasen der zweiten Gasfamilie gemäß DVGW Arbeitsblatt G 260 zur Gasbeschaffenheit mit einem Brennwert (H_s) und einem Ruhedruck entsprechend der jeweils beim örtlichen Netzbetreiber geltenden Werte.

Laufzeit

Die Ersatzversorgung endet gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG mit dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde aufgrund eines anderen Liefervertrages beliefert wird, jedoch spätestens drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt monatlich.

Der Jahresgrundpreis gilt für 365 Tage. Bei der Abrechnung werden die tatsächlichen Abrechnungstage berücksichtigt.

Die Rechnungslegung erfolgt als Gesamtrechnung über alle Bestandteile (Entgelt der Ersatzversorgung, Entgelte der Netznutzung und gegebenenfalls des Messstellenbetriebs sowie Steuern, Abgaben und Umlagen).

Die Ermittlung der zur Abrechnung kommenden Erdgasmengen (kWh H_s) erfolgt durch den örtlichen Netzbetreiber nach den jeweils geltenden Bestimmungen des DVGW Arbeitsblattes G 685 zur Gasabrechnung.

Steuerliche Regelungen

Die Erdgassteuer wird in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Steuersatzes hinzugerechnet.

Hinweis nach § 107 der Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes (EnergieStV): Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

Bei einer Zuwiderhandlung ist der Kunde verpflichtet, den der N-ERGIE entstandenen Schaden – insbesondere durch die Nachforderung von Energiesteuer – zu ersetzen.

Wenn Sie mehr über die N-ERGIE und ihre Produkte und Dienstleistungen wissen möchten –
wir sind bei allen Energiefragen für Sie da.

N-ERGIE Aktiengesellschaft, Am Plärrer 43, 90429 Nürnberg
Telefon 0800 2 716410
firmenkunden@n-ergie.de
www.n-ergie.de

01-02-200-0006-0040